

17.06.2015

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 18.06.2015
Ltg.-689/A-1/47-2015
Ko-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Riedl, Balber, Moser, Ing. Rennhofer, Bader und Kasser

betreffend **Änderung des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes**

Für den Zusammenschluss (Verschmelzung) von Gemeindeverbänden besteht derzeit keine Grundlage im NÖ Gemeindeverbandsgesetz. Um dennoch einen Zusammenschluss zu bewerkstelligen, müssen die in Betracht kommenden Gemeindeverbände zunächst aufgelöst werden; in weiterer Folge haben die beteiligten Gemeinden einen neuen Gemeindeverband zu bilden. Diese zeitraubende Prozedur wird mit der Bestimmung des § 20a durch ein weniger aufwendiges Verfahren ersetzt.

Die Initiative zum Zusammenschluss kann von den beteiligten Gemeindeverbänden oder von den verbandsangehörigen Gemeinden ausgehen. Da der Zusammenschluss solchen Gemeindeverbänden, die im Sinne des 2. Abschnittes des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes durch Vereinbarung der an der Verbandsgründung teilnehmenden Gemeinden (d.h. „freiwillig“) gebildet wurden, offenstehen soll, bedarf es sowohl qualifizierter Anwesenheits- und Zustimmungsquoten für die Verbandsversammlungsbeschlüsse als auch der Zustimmung von sämtlichen verbandsangehörigen Gemeinden. Für die Beschlussfähigkeit und das Zustimmungserfordernis der Gemeinden gelten die §§ 48 und 51 der NÖ Gemeindeordnung 1973.

Ebenso wie anlässlich der Bildung eines Gemeindeverbandes muss auch die Satzung des zusammengeschlossenen Gemeindeverbandes Gegenstand der Beschlussfassung durch die Gemeinderäte der verbandsangehörigen Gemeinden sein. Vor dem Hintergrund des Art. 116 a B-VG ist es darüber hinaus auch erforderlich, dass die Gemeinderäte eine Vereinbarung untereinander abschließen.

Die den Zusammenschluss bewirkenden Gemeinderatsbeschlüsse haben zwar (auch) die Satzung zum Inhalt, jedoch ist ein Beitritt oder Ausscheiden von Gemeinden zum bzw. aus dem Gemeindeverband gleichzeitig mit dem Zusammenschluss(verfahren) nicht möglich.

Die Übertragung weiterer Aufgaben an den zusammenzuschließenden Gemeindeverband (oder das Abziehen bestehender Aufgaben) ist nur insoweit zulässig, als hiemit dessen Aufgabenbereich lediglich quantitativ verändert wird; besorgt also etwa ein am Zusammenschluss teilnehmender Gemeindeverband die Einhebung der Kommunalsteuer, so kann durchaus eine Gemeinde diese von ihr bislang selbständig besorgte Aufgabe dem Gemeindeverband mitübertragen. Die bisher beispielsweise von keinem der betroffenen Gemeindeverbände besorgte Einhebung von Fremdenverkehrsabgaben kann demgegenüber nicht übertragen werden; erst nach Zusammenschluss und aufsichtsbehördlicher Genehmigung können derartige (qualitative) Veränderungen des Aufgabenbereichs vorgenommen werden.

Beispiel:

- Einem Abfallwirtschaftsverband gehören die Gemeinden Altenau, Andreasberg, Bad Sachsa, Clausthal, Tanne und Walkenried an.
- Einem Abgabeneinhebungsverband gehören die Gemeinden Andreasberg, Bad Sachsa, Ellend, Tanne und mit den Kanal- und Wassergebühren, die Gemeinden Stolberg und Walkenried mit den Kanal-, Wassergebühren und der Grundsteuer sowie die Gemeinden Altenau und Schierke mit der Kommunalsteuer an.

Verbandsangehörige Gemeinden des zusammengeschlossenen Gemeindeverbandes sind sohin Altenau, Andreasberg, Bad Sachsa, Clausthal, Ellend, Tanne, Schierke, Stolberg und Walkenried. An der Verteilung der vom zusammengeschlossenen Gemeindeverband zu besorgenden Aufgaben, wie sie in der vorstehenden Aufzählung dargelegt ist, ändert somit der Zusammenschluss nichts. Freilich steht es beispielsweise der Gemeinde Ellend frei, im Zuge des Zusammenschlusses der

Gemeindeverbände auch die Aufgaben der Abfallwirtschaft zur Besorgung zu übertragen.

Die Bestimmungen des Abs. 3 finden sich nahezu normident bereits in Artikel II Z. 2 und 4 der 3. Novelle der StVGO, LGBl. 1620/1-3. Unter dem Begriff „gemeinsame Sitzung“ sind Sitzungen der Verbandsversammlungen aller beteiligter Gemeindeverbände zu verstehen, welche zeit- und ortsgleich stattfinden.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Entwurf betreffend die Änderung des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem KOMMUNALAUSSCHUSS so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung bei den Ausschüssen am 25. Juni 2015 möglich ist.